

LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Weitingen
91744 Weitingen



Kontakt/E-Mail	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Frau Siller E-Mail: melissa.siller@landratsamt-ansbach.de	6411.01-0639/0001 SG 43 Si	0981 468-4301	0981 468-184319	H.01

Ansbach,
23.04.2026

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus den Ortsteilen Ruffenhofen und Wörnitzhofen in die Wörnitz durch den Markt Weitingen

Antrag des Marktes Weitingen vom 15.10.2025,
Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 17.12.2025

Anlagen: 2 Sätze Antragsunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Antragsteller

Antragsteller ist der Markt Weitingen als Betreiber der Abwasseranlage.

1.2 Antragsunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne des **Ingenieurbüros Heller, Schernberg 30, 91567 Herrieden** vom 13.10.2025 zugrunde:

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon	0981 468-0 (Vermittlung)	Bankverbindungen	IBAN	BIC
Telefax	0981 468-1119	Sparkasse Ansbach	DE13 7655 0000 0000 2014 34	BYLADEM1ANS
E-Mail	poststelle@landratsamt-ansbach.de	UniCredit Bank - HypoVereinsbank	DE44 7652 0071 0004 1501 12	HYVEDEMM406
E-Mail	rechnung@landratsamt-ansbach.de (für Rechnungen)	VR-Bank Mittelfranken West eG	DE79 7656 0060 0000 0149 90	GENODEF1ANS

Nummer	Plan / Unterlage	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1:25.000
3	Übersichtslagepläne	
3.1	Übersichtslageplan Ruffenhofen	1:1.000
3.2	Übersichtslageplan Wörnitzhofen	1:1.000

Die Antragsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 17.12.2025 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Ansbach vom 23.04.2026 versehen.

Die Ortsteile Ruffenhofen und Wörnitzhofen gehören zur Gemeinde Weiltingen und liegen nördlich von Weiltingen im Landkreis Ansbach.

Der Ortsteile sind ländlich-dörflich geprägt. Abwasserintensive Gewerbebetriebe sind nicht vorhanden.

Die Ortsteile entwässern im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird jeweils mit einem Pumpwerk mit Druckleitung zur Kläranlage Weiltingen geleitet. Anfallendes Niederschlagswasser wird jeweils über zwei Einleitstellen in die Wörnitz geleitet.

Im Ortsteil Ruffenhofen wird anfallendes Niederschlagswasser hauptsächlich über die Einleitstelle E1„Ruffenhofen“ abgeleitet. Erst ab einem Abfluss größer 73 l/s wird überschüssiges Niederschlagswasser über die Einleitstelle E2„Ruffenhofen“ in die Wörnitz eingeleitet.

Im Ortsteil Wörnitzhofen wird anfallendes Niederschlagswasser eines Großteils des Gemeindeteils und das nördlich liegende Außeneinzugsgebiet über die Einleitstelle E1„Wörnitzhofen“ in die Wörnitz geleitet. Über die Einleitstelle E2„Wörnitzhofen“ wird der östliche Ortsteil und die östliche Gemeindeverbindungsstraße entwässert. Außerdem soll das nordöstlich geplante Baugebiet ebenfalls über die Einleitstelle E2„Wörnitzhofen“ entwässert werden. Dies wurde in den Berechnungen berücksichtigt.

1.3 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

1.3.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Gewässers Wörnitz durch Einleiten gesammelter Niederschlagswasser erteilt.

1.3.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers) der Ortsteile Ruffenhofen und Wörnitzhofen.

Die Einleitung erfolgt über vier Einleitstellen mit folgenden UTM-Koordinaten (UTM 32):

Name	Flur Nr.	Gemarkung	Ostwert	Nordwert
E1 "Ruffenhofen"	2712	Frankenhofen	607471,9	5434126,9
E2 "Ruffenhofen"	2712	Frankenhofen	607348,6	5434091,8
E1 "Wörnitzhofen"	511	Wörnitzhofen	606076,6	5433391,1
E2 "Wörnitzhofen"	511	Wörnitzhofen	606611,6	5433676,8

1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.4.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre und endet am **31.12.2045**.

1.4.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

1.4.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von insgesamt 5,632 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Fläche A_u (ha)	max. zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
E1 "Ruffenhofen"	1,221	463	0,5	sofort
E2 "Ruffenhofen"	1,247	280	0,5	sofort
E1 "Wörnitzhofen"	2,129	581	0,5	sofort
E2 "Wörnitzhofen"	1,035	663	0,5	sofort

1.4.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen für die Niederschlagswasserbehandlung.

1.4.3 **Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen**

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragung sind zu berücksichtigen. Folgende Prüfbemerkungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

- Auf eine schadloose Ableitung des Niederschlagswassers ist zu achten. Es wird dringend empfohlen hydraulisch überlastete Kanäle auszutauschen, sowie nach Möglichkeit angrenzende Außeneinzugsgebiete von der Ortskanalisation abzutrennen und separat abzuleiten. Auf die Schaffung von Regenrückhalteräumen wird explizit hingewiesen. Dem Unternehmensträger wird aus eigenem Interesse die Durchführung einer Gefährdungsabschätzung empfohlen.
- Bezüglich der Dimensionierung der Kanäle ist das Regelwerk DWA-A 118 sowie A 110 zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmensträger eigenverantwortlich Vorsorgemaßnahmen sowohl bei der Bemessung von Entwässerungsanlagen, als auch zum Überflutungsschutz treffen kann. Auf den Rückstau und ggf. Überflutungen bei größeren Niederschlagsereignissen als der Bemessungsregen wird hingewiesen.
- Die Einleitstellen sind strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern.
- Der Betreiber hat die Funktionsfähigkeit der Entwässerung sicher zu stellen. Hierzu sind regelmäßige Kontrollen der Einleitungsstellen erforderlich. Evtl. „Verkläuerungen“ sind umgehend zu beseitigen. Gehölz oder Bewuchs an der Einleitstelle sind in regelmäßigen Abständen zu entfernen.
- Es wird empfohlen am Einlauf in das Gewässer einen Absperrschieber zu installieren, um in einem möglichen Havariefall ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen in das Gewässer zu verhindern.
- Die Regenwassereinleitungen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Insbesondere sind die Anlagen durch jährlich wiederkehrende Pflegemaßnahmen (Gehölzschnitt, Schilf zurückschneiden etc.) zu gewährleisten.
- Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Regenwasserkanäle hydraulisch ausreichend dimensioniert sind.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Grundstücke ordnungsgemäß an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen worden sind und keine Abwässer über die Einleitstellen der Wörnitz zugeführt werden.
- Der pH-Wert des eingeleiteten Wassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.4.4 **Betrieb und Unterhaltung**

1.4.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.4.4.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.4.4.3 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.4.5 **Anzeige- und Informationspflichten**

1.4.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.4.6 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.5 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.6 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

1.6.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Wörnitz. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dringliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

1.6.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbau, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Wörnitz, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat alle Schadensersatzansprüche Dritter, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

1.7 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

1.8 Entscheidungen über Einwendungen

Die Unterlagen wurden vom 11.02.2026 bis zum 13.03.2026 öffentlich ausgelegt. Einwendungen sind auch während der anschließenden zweiwöchigen Einwendungsfrist nicht eingegangen.

2. Hinweise

2.1 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

2.2 Vereinbarungen mit weiteren Einleitern in die Entwässerungsanlage

Wird die Bemessung der hydraulischen und/oder qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z.B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie

- a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
- b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

2.3 Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

2.4 Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf unsere diesbezüglichen Anmerkungen zum Bbauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.5 Bauwerksverzeichnis

Kanalisation im Trennverfahren. Einleitung des Niederschlagswassers der Ortsteile Ruffenhofen und Wörnitzhofen in die Wörnitz.

Einzugsgebiet AE = 18,477 ha, undurchlässige Fläche Au = 5,632 ha

Einleitungsbauwerke, bzw. Einleitungsstellen in oberirdische Gewässer:

Bez.	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
E1 ^{„Ruffenhofen“}	Typ: Rohr, Ablauf DN 600 AU = 1,221 ha	Ostwert: 607471,9 Nordwert: 5434126,9
E2 ^{„Ruffenhofen“}	Typ: Rohr, Ablauf DN 400 AU= 1,247 ha	Ostwert: 607348,6 Nordwert: 5434091,8
E1 ^{„Wörnitzhofen“}	Typ: Rohr, Ablauf DN 500 AU= 2,129 ha	Ostwert: 606076,6 Nordwert: 543391,1
E2 ^{„Wörnitzhofen“}	Typ: Graben AU= 1,035 ha	Ostwert: 606611,6 Nordwert: 5433676,8

3. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat der Markt Weiltingen zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 280,00 € festgesetzt. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach betragen 330,00 €.

Gründe:

1. Der Markt Weiltingen beantragte am 15.10.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in o.g. Gewässer.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach wurde als allgemeiner Sachverständiger gehört und erstellte am 17.12.2025 ein Gutachten. Das Verfahren wurde gem. Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 72 ff des BayVwVfG auf der Website der Wasserrechtsbehörde vom 11.02.2026 bis zum 13.03.2026 öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erhoben werden können.

Einwendungen wurden keine erhoben.

2. Für die obige Entscheidung folgt die Zuständigkeit des Landratsamtes Ansbach aus Art. 63 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG und Art 72 ff BayVwVfG hingewiesen.

Die vom Unternehmensträger beantragte Einleitung des Niederschlagswassers in o.g. Gewässer sind Benutzungen von oberirdischen Gewässern i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushalts-

gesetz (WHG). Sie bedürfen nach dem Grundsatz des § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis nach § 15 WHG. Die Benutzungen dienen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und liegen im öffentlichen Interesse. Für die vorgenommenen Gewässerbenutzungen kann eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, wenn den Anforderungen des § 57 WHG entsprochen wird und Versagungsgründe des § 12 WHG nicht entgegenstehen.

Auf Grundlage des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG unter Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 Abs. 2 WHG, Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG) erteilt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die unter Tenorpunkt 1.4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie ggf. die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper 1_F093 (Wörnitz bis Oberaumühle) ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie dem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die Unterhaltslast für die Wörnitz obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der den Auslaufbauwerken benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind im Abschnitt 3 enthalten.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5 KVz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Siller
Reg. Oberinspektorin